



TC 82 e.V. Erkrath - Corona- Regeln ab 23.11.2021

Das Betreten des Geländes mit Erkältungssymptomen ist verboten!



1. Beachtung der allgemeine Hygieneregeln

Desinfektion der Hände

Desinfektionsmittel stehen auf der Terrasse und in den Toilettenräumen zur Verfügung.



Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakt Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen.

2. Tragen einer medizinischen Maske oder FFP 2- Maske

Im gesamten Clubhaus einschließlich TerRafino ist eine medizinische Maske oder eine FFP 2- Maske zu tragen - außer am Tisch.



3. Tennis spielen in der Halle – **grundsätzlich nur noch 2 G**

In der Tennishalle darf nur gespielt werden, wenn jeder Mitspieler über einen gültigen Nachweis verfügt: **Impfnachweis oder Genesenen- Nachweis.**

Jeder Bucher der Halle ist dafür verantwortlich, dass alle Mitspieler über einen entsprechenden Nachweis verfügen.

4. Nutzung der Umkleieräume und Duschen

Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m möglich.

5. Clubgaststätte TerRafino – **grundsätzlich nur noch 2 G**

Die Clubgaststätte darf nur von Personen mit einem gültigen Nachweis genutzt werden: **Impfnachweis oder einem Genesenen- Nachweis**

Ausnahme: Abholung von Speisen und Getränken

Bei Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen gilt **2 G Plus**, d.h. jeder Geimpfte oder Genesene muss zusätzlich das Ergebnis eines höchstens 24 h alten PCR-Tests Antigen-Schnelltests vorzeigen.



6. Ausnahmen von der 2G- Nachweispflicht gemäß CoronaSchVO NRW

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren
- Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren benötigen als Testnachweis eine Bescheinigung der Schule
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen.
- Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

Hinweis: die Tennishalle des TC 82 und das TerRafino fallen unter Absatz 2

7. Corona- Beauftragte

Corona- Beauftragte im TC 82 sind neben den Mitgliedern des Vorstands Martin, Reiner, Burkhard und Diana.

Die oben genannten Regeln sind zwingend einzuhalten!

An Medenspieltagen / Spieltagen der Hobbyrunde ist der jeweilige Mannschaftsführer für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

Erkrath, den 23.11.2021

Vorstand des TC 82 e.V. Erkrath